Mitteilungsblatt

Herausgeber: Gemeinde Schopfloch. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Klaassen, für den Anzeigenteil Peter Geiger.
Druck und Verlag: Primo-Verlag Geiger, Industriestraße 45, 72151 Horb a. N., Postfach 1120, Telefon 0 74 51/53 44 00, Telefax 0 74 51/53 44 10.
Titelblatt gestaltet von Lilli Dell.

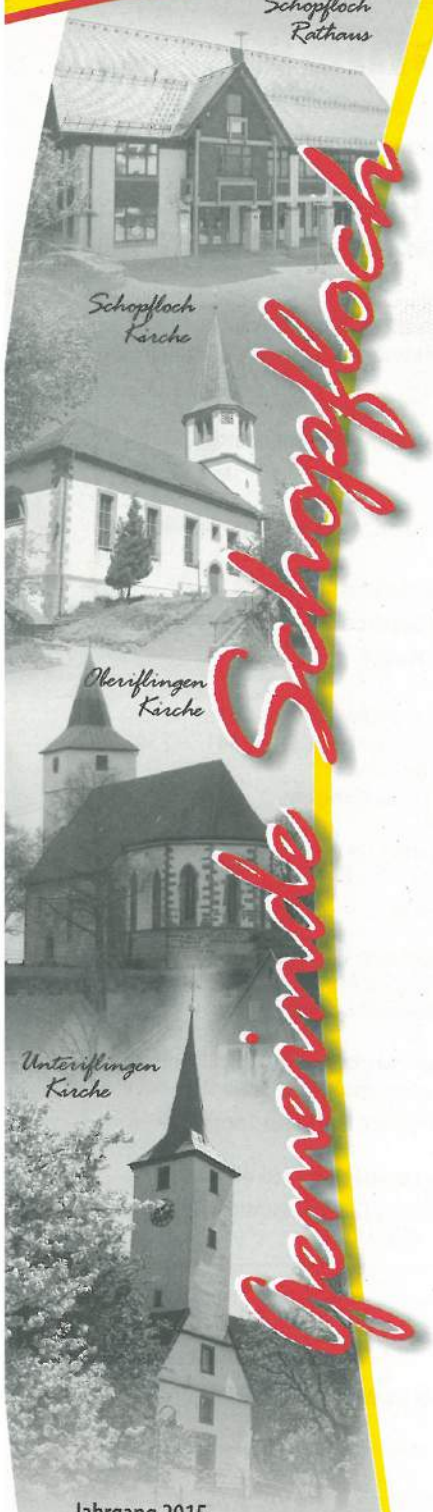

Jahrgang 2015
Freitag,
6. Februar 2015

KW 6

Einladung zur Seniorenfeier in Schopfloch

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen-Schopfloch und die Gemeinde Schopfloch laden alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 70 sowie deren Ehegatten aus der Gemeinde sehr herzlich zur Seniorenfeier am

Sonntag, den 8. Februar 2015 um 14.00 Uhr
in die Veranstaltungshalle Schopfloch

ein.

Bei einem gemütlichen Nachmittag mit Kaffee und Kuchen oder einem „Viertele" gibt es auch Zeit für Gespräche und Begegnungen. Außerdem wirken wieder verschiedene Vereine und Gruppen mit unter anderem die Flötengruppe „Convivo", der Posaunenchor Schopfloch, der Männergesangverein, die Seniorentanzgruppe Altheim und die Seniorengymnastikgruppe Schopfloch.

Für die Gäste aus Ober- und Unteriflingen haben wir einen Bus bestellt.
Bitte beachten Sie folgenden Fahrplan und machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch:

Abfahrt in Unteriflingen, Gemeindehaus (Bergstraße 2)	13.30 Uhr
Aussiedlerhof Pfau, Unteriflingen	13.35 Uhr
Abfahrt in Oberiflingen, Sonne	13.40 Uhr
Abfahrt in Oberiflingen, Linde	13.45 Uhr

Rückfahrt gegen 17.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Ihre

Cornelius Kuttler	Andreas Zeller	Hermann Schwizler	Klaas Klaassen
- Pfarrer -	- Ortsvorsteher -	- Ortsvorsteher -	- Bürgermeister -

Wir gratulieren

Herzliche Glück- und Segenswünsche zum Geburtstag

Oberiflingen

Am Montag, 09.02.2015,
Frau **Christa Eckhardt**,
Tulpenweg 18, zum 81. Geburtstag

Am Donnerstag, 12.02.2015,
Frau **Annemarie Pfau**,
Herrengarten 1, zum 82. Geburtstag

Unteriflingen

Am Dienstag, 10.02.2015,
Frau **Johanna Hindermeyer**,
Felsenburgstraße 4, zum 71. Geburtstag

Am Mittwoch, 11.02.2015,
Herr **Kurt Winter**,
Kugelhalde 8, zum 78. Geburtstag

Am Donnerstag, 12.02.2015,
Herr **Andreas Pfau**,
Bergstraße 54, zum 74. Geburtstag

Herzliche Glück- und Segenswünsche zur Goldenen Hochzeit

Am Freitag, 06.02.2015,
Eheleute **Gretel und Friedrich Barth**,
Bahnhofstraße 16, Schopfloch

Sonntagsdienst für Ärzte und Apotheken

Ärztlicher Notdienst

Bereich Dornstetten-Pfalzgrafenweiler-Glatten-Schopfloch
Rufnummer: 01805/19292-116

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Landkreis Freudenstadt/Calw:
Rufnummer: 01805/19292-123

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

Landkreis Freudenstadt/Calw:
Rufnummer: 01805/19292-127

Zahnarzt

Auskunft erteilt das DRK Freudenstadt, Tel. 07441 / 867-14

Apothekenbereitschaftsdienst

Samstag, 07.02.2015

Kienberg Apotheke, Freudenstadt, Tel. 07441 – 95 09 83 50 oder
Kur-Apotheke, Dornstetten, Tel. 07443 – 65 45

Sonntag, 08.02.2015

Apotheke am Markt, Pfalzgrafenweiler, Tel. 07445 – 23 36 oder
Kur-Apotheke, Baiersbronn, Tel. 07442 – 38 81

Diakonie Dornstetten, Glatten, Schopfloch

Diakonie
Dornstetten. Glatten. Schopfloch
Marktplatz 3 • 72296 Schopfloch • Tel.: 07443 / 9 68 02-0

Wir versorgen Sie zu Hause mit erfahrenem Fachpersonal

Unsere Leistungen:

- **Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung:**
  z.B. Blutdruck- und Blutzuckerkontrolle, Spritzen, Wundverbände, Katheterwechsel
- **Grundpflege**
  z.B. Hilfe bei der Körperpflege, beim Aufstehen und Zubettgehen, beim Toilettengang
- **Nachbarschaftshilfe**
  z.B. Wohnungsreinigung, Einkaufen, Wäschepflege, Familienpflege, Betreuung
- **Betreuungsgruppe für Demenzkranke**
- **Palliativpflege, Begleitung Sterbender**
- **Beratung und Schulung zu Hause**

Unser Einsatzgebiet:
Dornstetten Stadt (Aach und Hallwangen werden durch die Diakoniestation Freudenstadt betreut, Tel: 07441/91750)
Glatten mit Böffingen und Neuneck
Schopfloch mit Ober- und Unteriflingen

Pflegedienstleitung:	Bärbel Leiser	**9 68 02-13**
Stellvertretung:	Ludwina Beilharz	**9 68 02-12**
Handy täglich 6.00 – 20.00 Uhr:		**01 78/6 37 69 80**
Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe	Ludwina Beilharz	**9 68 02-12**
Geschäftsführung:	Carmen Maier	**9 68 02-11**
Verwaltung:	Dagmar Schindler	**9 68 02-14**
Fax:		**9 68 02-15**
E-Mail:		**info@diakonie-schopfloch.de**
Internet:		**www.diakonie-schopfloch.de**

Unsere diensthabenden Pflegefachkräfte sind am Wochenende erreichbar unter:
Tel.: (0 74 43) 9 68 02-0 oder **Handy: 01 78/6 37 69 80**

Telefonische Rufumleitung an die Diakoniestation Freudenstadt in der Zeit von 20.00 – 6.00 Uhr

Tageselternverein

Wir sind Ihre Partner für die Kindertagespflege

Sie suchen eine Tagesmutter für Ihr Kind oder möchten selbst Tagesmutter werden?
Wir beraten Sie gerne!

Beratungsstelle Freudenstadt
Schulstraße 5, 72250 Freudenstadt
Telefon: 07441 905 569 oder - 863 966
E-Mail: fds@tageselterverein-landkreis-freudenstadt.de
www.tageselternverein-landkreis-freudenstadt.de

Amtliche Bekanntmachungen

Klasse 8 der Schule Schopfloch besucht Rathaus

Kürzlich erhielt das Rathausteam Besuch von der Klasse 8 mit ihrer Lehrerin Simone Schuon. Bürgermeister Klaassen hieß die Gäste im Sitzungssaal herzlich Willkommen und stand für Fragen rund um die Arbeit des Rathauses zur Verfügung. Besonderes Interesse galt den Aufgaben des Bürgermeisters und der Arbeit des Gemeinderats. Am Beispiel der Schule erläuterte der Schultes wie Gemeindepolitik funktioniert und welche Maßnahmen seitens der Gemeinde beschlossen werden mussten, um die Schule zukunftsgerecht auszurichten.
Die Schülerinnen und Schüler interessierten sich auch für die Aufgaben im Bürgermeisteramt und stellten dem Rathausteam etliche Fragen zu ihrer Arbeit und was für Voraussetzungen erforderlich sind, um beispielsweise den Beruf der Verwaltungsfachangestellten zu erlernen.
Die Begegnung hat den Gästen von der Schule Schopfloch und dem Rathausteam gut gefallen. Ein Wiedersehen ist demnächst wieder geplant. Dann soll die Ausstellung rund um den „1. Weltkrieg" im Mittelpunkt stehen.

Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 8 zusammen mit ihrer Lehrerin Simone Schuon (dritte von oben rechts) und Bürgermeister Klaassen (erster von rechts).

Loipe

Die Loipe zwischen Schopfloch und Oberiflingen ist ab sofort wieder gespurt.

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Expertentipp der Feuerwehr: „Tolle Tage - narrensicher"

In den kommenden Tagen erreicht die Fasnet ihren Höhepunkt. Narren und Hexen stürzen sich übermütig ins Vergnügen. In Wirtschaften, Diskotheken, Hallen oder zu Hause im Partykeller gibt sich die bunte Narrenschar ein lustiges Stelldichein. Wenn die Musik spielt und sich die Polonäse in Gang setzt, vergessen viele, dass gerade diese „heiße Phase" des närrischen Treibens auch Gefahren in sich birgt. Dies muss nicht sein. Darum gibt die Feuerwehr folgende Expertentipps:

- Dekorationen, Girlanden, Luftschlangen oder Lampions dürfen nicht mit offenem Feuer, Heizstrahlern oder Glühbirnen in Berührung kommen. Am besten schwer entflammbare Dekorationen verwenden.
- Brennende Kerzen niemals unbeaufsichtigt lassen, insbesondere zu vorgerückter Stunde, wenn die Stimmung besonders ausgelassen ist.
- Mit glimmenden Zigaretten nicht achtlos umgehen; sie können schnell einen Brand entfachen.
- Zigaretten können noch lange nachglühen. Aschenbecher niemals in Papierkörbe entleeren. Am besten sind Blecheimer.
- Für Kostüme kein leicht brennbares Material verwenden. Eine originelle Verkleidung muss noch lange nicht sicher sein.

Die Feuerwehr wünscht allen Narren tolle Tage und ein wenig Aufmerksamkeit, damit sie auch noch am Aschermittwoch schmunzelnd oder gar lachend auf die Fasnet zurückblicken können.

Aus dem Gemeinderat Sitzung vom 29. Januar 2015

Vorstellung des neuen Revierförsters Herrn Grundler

Herr Adrian Grundler leitet seit Januar 2015 als Nachfolger von Herrn Revierleiter Max Finger das Revier Glatten/Schopfloch und betreut dort unter anderem den Kommunal- und Privatwald in der Gemeinde Schopfloch. Herr Grundler war nach seinem Studium zwei Jahre beim Forstamt Waldshut-Tiengen beschäftigt, bevor er zum Kreisforstamt Freudenstadt wechselte. Ab sofort soll jeden Donnerstag von 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr eine Försterprechstunde im Schopflocher Rathaus stattfinden.
BM Klaassen hieß Herrn Grundler herzlich willkommen und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.
Anschließend gab Herr Zuleger vom Kreisforstamt einen kurzen Bericht über den Stand der Dinge bezüglich des Kartellrechtsverfahrens gegen die Holzverkaufspraxis des Landes Baden-Württemberg. Gegen eine mögliche Unterlassungsverfügung des Bundeskartellamts will das Land Klage erheben, um eine rechtlich einwandfreie Lösung zu bekommen. Ein möglicher Klageweg kann 3 bis 5 Jahre dauern. Für die Betreuung, Beförsterung sowie den Holzverkauf bei kommunalen als auch privaten Waldbesitzern wird sich vorerst nicht viel ändern. Nur die interne Organisation des Kreisforstamts ist betroffen.

Adrian Grundler (Mitte) heißt der neue Revierförster. Bürgermeister Klaassen, links, hieß ihn in der jüngsten Gemeinderatssitzung herzlich willkommen und freut sich wie Forstdirektor Dieter Zuleger, rechts, auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit. *Foto: Uwe Ade*

Telefonnummern-Öffnungszeiten

verschiedener öffentlicher Einrichtungen

Notrufe

Rettungsdienst	**112**
Kreiskrankenhaus	**07441/54-0**
Krankentransport	**19222**
Polizei	**110**
Polizeiposten Dornstetten	**964266-0**
Polizeirevier Horb	**07451/96-0**
Feuerwehr	**112**
Feuerwehr Schopfloch Kdt. Bauer	**171136**
Feuerwehrabteilung Oberiflingen Abt.-Kdt. Zeller	**285715**
Feuerwehrabteilung Unteriflingen Abt.-Kdt. Eberhardt	**2406515**

Ärzte

Birgit und Christian Soika

Hauptstraße 28, Schopfloch **91550**

Zahnarztpraxis Bodammer / Walz

Mörikestraße 21, Schopfloch **91593**

Öffnungszeiten der Bühlapotheke **(Tel.: 3955)**

Hauptstraße 32

Montag, Dienstag, Donnerstag & Freitag	08:30 – 13:00 Uhr; 14:30 – 18:30 Uhr
Mittwoch	08:30 – 13:00 Uhr
Samstag	08:30 – 12:30 Uhr

Diakoniestation

Pflegedienstleitung Bärbel Leiser 96802-0

Nachbarschaftshilfe

Ludwina Beilharz 96802-12

Öffnungszeiten der Postagentur Schopfloch **(Tel. 289895)**

Hauptstraße 23 bei der

Blumenwerkstatt Beilharz

Montag – Freitag	09:00 – 12:30 Uhr & 14:30 – 18.30 Uhr
Samstag	08:30 – 13:00 Uhr

Öffnungszeiten des Schwimmbades in Schopfloch

Freitag Warmwasserbadetag (30°)

Freitag (allgemein)	16.00 – 18:00Uhr
Samstag (allgemein)	17:00 – 20:00 Uhr

Öffnungszeiten des Recycling-Centers

Schopfloch

Freitag	13:00 – 17:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung ist ganztägig unter folgender Durchwahlnummer zu erreichen:

Sekretariat, Mitteilungsblatt, Reservierungen & Grundbuchamt

Frau Hölzle **9603-12**

Herr Bürgermeister Klaassen

über Zentrale

Hauptamt, Standesamt, Einwohnermeldeamt

(Bürgerbüro)

Frau Wörle **9603-16**

Gemeindekasse & Steueramt

Frau Eberhardt **9603-14**

Gemeindekämmerei

Herr Meixner **9603-15**

Zentrale & Gewerbeamt

Frau Stengel **9603-0**

Bauhof **4137**

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Marktplatz 2, 72296 Schopfloch

Tel.: 07443/9603-0

Fax.: 07443/9603-39

Montag Mittwoch	08:00 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 12:00 Uhr & 15:30 18:30 Uhr
Freitag	08:00 13:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgerbüros

Montag Mittwoch	08:00 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 12:00 Uhr & 15:30 18:30 Uhr
Freitag	07:30 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Ortschaftsverwaltung

Oberiflingen, Frau Wörle **(Tel.: 6364)**

Dienstag	16:30 18:30 Uhr
Donnerstag	13:00 15:00 Uhr

Sprechzeiten der Ortschaftsverwaltung

Unteriflingen, Frau Stirm **(Tel.: 6275)**

Montag	17:30 19:00 Uhr
Donnerstag	09:00 11:00 Uhr

Forstrevierstelle Glatten

Dietersweiler Straße 42 07441/ 920-35141

Geplanter Anbau für die Schule

Neue Kanaltrasse

BM Klaassen berichtete einleitend, dass das Baugesuch und erste Ausschreibungen am Laufen seien, bezüglich der Kanaltrasse hätten sich aber nochmals neue Erkenntnisse ergeben.

Herr Autenrieth führte aus, dass es nicht so ohne weiteres möglich sei, den Kanal, der unterhalb des Schulbestands verläuft, tiefer zu legen. Im geplanten Spülbohrverfahren bestehe die Gefahr einer Vertrübung der Quelle durch Bohrmittel. Herr Autenrieth schlug deshalb vor, den Kanal in offener Bauweise um den geplanten Anbau zu verlegen. Dies wäre mit Kosten von etwa 60.000 € zwar teurer als die bisher geplante Vorgehensweise (23.000 €). Vorteilhaft wäre diese Lösung aber auch für die Entwässerung des angrenzenden Gemeindebauplatzes, außerdem soll der Kanal so tief gelegt werden, dass ein eventuell weiterer Schulanbau unproblematisch erfolgen könnte.

Herr Markus Kugler vom gleichnamigen Planungsbüro ergänzte, dass sich durch die geänderte Vorgehensweise der Beginn der Rohbauarbeiten um etwa 5 – 6 Wochen verzögern werde.

Nach kurzer Aussprache stimmte der Gemeinderat der geänderten Vorgehensweise für die Kanaltrasse zu.

Zusätzliche Stellplätze

Das Baurechtsamt fordert im Zuge des geplanten Anbaus an das Schulgebäude weitere 31 Pkw-Stellplätze, so Bürgermeister Klaassen. Die Baurechtsbehörde sei aber bereit, bereits geschaffene Stellplätze beim Bahnhof anzurechnen. Dadurch verringert sich die Zahl der noch zu schaffenden Stellplätze auf 13. Diese sollen laut Ausführung von Dipl.-Ing. Autenrieth in Schotterbauweise neben dem Gebäude Glattener Straße 28 (Bauhof und Feuerwehr) in Richtung „Knieslen" geschaffen werden. Die Baukosten belaufen sich auf ca. 7.000 €.

Der Gemeinderat stimmt der Schaffung von Parkplätzen beim Bauhof zu.

Begehung des Schulgebäudes wegen möglicher Sanierung dort vorhandener WC-Anlagen

Die bestehenden WC-Anlagen für die Schüler im Schulgebäude in Schopfloch sind mittlerweile etwas veraltet und teilweise reparaturbedürftig geworden. Es wurde angedacht, im Zuge des geplanten Anbaus auch die betreffenden WC-Anlagen zu erneuern, um eine evtl. Kostenersparnis durch gemeinsame Ausschreibung zu erzielen. Die Kostenschätzung vom Büro Kugler für eine Generalsanierung beträgt rund 140.000 Euro (Brutto). Die Mehrkosten bei einer späteren Ausführung der Generalsanierung schätzt Herr Markus Kugler auf rund 5.000 bis 6.000 Euro.

Nach der Begehung der entsprechenden Anlagen wurde festgelegt, dass die WC-Anlagen nicht erneuert, sondern nur teilweise saniert werden sollten, um so die volle Funktionstüchtigkeit wieder zu gewährleisten. Bürgermeister Klaassen stellte in diesem Zusammenhang lobend fest, dass der Hausmeister und sein Team die Anlagen vorbildlich in Ordnung gehalten haben.

8. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilbereich Schopfloch

Bürgermeister Klaassen führte aus, dass im laufenden 8. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan die Ausweisung von möglichen Bauflächen für den Ortsteil Schopfloch im Bereich „Letten" ergänzt werden soll. Der Ausschuss habe sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Frage beschäftigt und empfehle, hier einen Bereich für einen eventuellen 1. Bauabschnitt auszuweisen. Grunderwerbsverhandlungen mit den betroffenen Eigentümern würden derzeit stattfinden, so der Vorsitzende weiter. Es sei noch nicht absehbar, ob und in welchem Rahmen die Gemeinde hier Flächen erwerben könne. Er sehe es aber für wichtig an, für Schopfloch alle Möglichkeiten zu nutzen, um Bauflächen ausweisen zu können.

Dipl.-Ing. Autenrieth erläuterte anhand eines Lageplans an der Leinwand die bisher geplante Ausweisung im Flächennutzungsplan von Bauflächen im Bereich „Letten" und zeigte hier auch einen Bereich auf, welcher verzichtbar erscheint (rund 0,12 Hektar). Mit in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden soll im unteren Bereich von „Letten" ein Bereich von rund 0,60 Hektar, auf welchem 8 Bauplätze möglich wären.

Nach längerer Aussprache stimmte der Gemeinderat der dargestellten Ausweisung im künftigen Flächennutzungsplan zu.

Nachfolgenden Baugesuchen erteilte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen:

- Anbringung je einer Werbeanlage an der Nordost- bzw. Nordwestseite, Glattener Straße 1, Schopfloch
- Einrichtung einer Kindergartengruppe im ev. Gemeindehaus Schopfloch, Marktplatz 3, Schopfloch
- Errichtung einer Festmistplatte, Hinter Eichen, Flst. 1560, Brunnenstr. 42, Unteriflingen
- Erneute Änderung des Baugesuchs
  - Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage,
  - Tumlinger Weg 7/2, Flst. 1022/5 und Neubau einer Gartengerätebox,
  - Tumlinger Weg 9, Flst. 1022/100, Schopfloch

Erddeponie „Bräunleshalde"

- Anpassung der Gebühr (Gebührenkalkulation)

- Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub

- Benutzungsordnung

Die Erdaushubdeponiegebühren der Gemeinde Schopfloch wurden letztmalig Ende November 2006 kalkuliert und durch den Beschluss des Gemeinderats vom 30.11.2006 zum 01.01.2007 von 3,00 € auf 5,00 € erhöht. Die teilweise sehr starken Schwankungen der jährlich angelieferten Schüttmengen seit der letzten Kalkulation machten eine Neukalkulation erforderlich.

Durch die Neubewertung des Anlagevermögens der Gemeinde Schopfloch durch eine Studentengruppe der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg von Juli bis Oktober 2014 haben sich außerdem einige Änderungen ergeben, die eine Neukalkulation ebenfalls erforderlich gemacht haben. Änderungen ergaben sich hauptsächlich beim Grundstückswert sowie dem Restbuchwert der Erddeponie.

In die Kalkulation wurde außerdem ein Fehlbetrag eingerechnet, der in den vergangenen Jahren entstanden ist und in den nächsten Jahren ausgeglichen werden soll. Herr Meixner erläuterte, wie sich der eingerechnete Fehlbetrag zusammensetzt.

Nach der Neukalkulation beträgt die kostendeckende Gebühr 6,70 €/cbm. Der Vorschlag der Finanzverwaltung lautete, die Deponiegebühren ab dem 01.02.2015 auf 6,70 Euro/qm zu erhöhen.

In der Beratung wurde auch darauf hingewiesen, dass die bisherige Gebühr von 5 Euro im Vergleich zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises beinahe am günstigsten ist. Mit der neuen Gebühr von 6,70 € läge die Gemeinde Schopfloch in etwa im Mittelfeld.

Nachdem aus der Mitte des Gremiums eine stufenweise Erhöhung gefordert wurde, beschloss der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters mit großer Mehrheit die Gebühr zum 01.02.2015 auf 6,35 € und zum 01.01.2016 auf 6,70 € zu erhöhen.

- Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub, Benutzungsordnung

Beide wurden der aktuellen Rechtsprechung angepasst, gravierende Änderungen haben sich nicht ergeben.

Der Gemeinderat stimmte der Satzungsänderung sowie der Benutzungsordnung zu.

Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Geschäftsjahre 2015-2020

- Aufstellung der Vorschlagsliste für das Verwaltungsgericht Karlsruhe

Bürgermeister Klaassen gab bekannt, dass die Gemeinde Herrn Andreas Kohler und Herrn Volker Bergdoll dem Verwaltungsgericht Karlsruhe als ehrenamtliche Richter vorgeschlagen habe.

Annahme von Spenden

Spende der Volksbank Dornstetten für die Grundschule Oberiflingen und die Gemeinschaftsschule Schopfloch

Herr Meixner gab bekannt, dass die Volksbank Dornstetten der Gemeinde Schopfloch einen Betrag von 200,00 € für die Grundschule Oberiflingen und 650,00 € für die Gemeinschaftsschule Schopfloch gespendet hat.

Spende der Firma Sturm & Müller, Aufstellen von Weihnachtsbäumen

Weiter gab Herr Meixner bekannt, dass die Firma Sturm & Müller der Gemeinde Schopfloch die Kosten über 452,20 € für das Aufstellen der Weihnachtsbäume spenden möchte.

Der Gemeinderat zeigte sich erfreut über die Spenden und genehmigte deren Annahme.

Arbeitssicherheitstechnische- und arbeitsmedizinische Betreuung der Gemeinde Schopfloch

Herr Meixner gab bekannt, dass die arbeitsmedizinische Betreuung zukünftig von Herrn Dr. Thomas Fischer aus Loßburg übernommen werden soll. Die arbeitssicherheitstechnische Betreuung übernimmt künftig Dipl.-Ing. Gebert aus Freudenstadt.

Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Haugenstein, mögliche Änderung in der Anzahl der Vertreter

Die Gemeinde Glatten hat den Vollanschluss an die Wasserversorgung des Zweckverbands Haugenstein beantragt. Dadurch würde sich die Anzahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung für die Gemeinde Glatten erhöhen. Bürgermeister Klaassen berichtete weiter, dass allerdings keine Erhöhung der Vertreteranzahl angestrebt werde; somit müsste die Gemeinde Schopfloch einen Sitz abgeben. GR Kugler habe sich im Vorfeld bereits bereit erklärt, freiwillig zum 01.01.2017 aus der Verbandsversammlung auszuscheiden. Somit wären neben dem Bürgermeister künftig für die Gemeinde Schopfloch GR Müller, GR Fischer und GR F. Eberhardt in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Haugenstein vertreten. Die Angelegenheit wird in der kommenden Verbandsversammlung behandelt werden.

Der Gemeinderat war damit einverstanden, dass die Vertreter der Gemeinde Schopfloch in der Verbandsversammlung die genannte Änderung bei der Anzahl der Vertreter mittragen.

Aufnahme in das Förderprogramm „LEADER"

BM Klaassen gab bekannt, dass der Antrag für die Leader-Kulisse „Oberer Neckar", an welcher auch die Gemeinde Schopfloch beteiligt ist, in das Förderprogramm „LEADER" aufgenommen wurde. Mit diesen Mitteln solle nach seinen Vorstellungen auch die Nahversorgung von kleinen Ortschaften verbessert werden.

Der Gemeinderat nahm dies erfreut zur Kenntnis.

Sanierung von Straßen und Wegen im Gemeindegebiet, Termin für Ortsbegehung

BM Klaassen gab bekannt, dass gemeinsam mit Herrn Autenrieth und dem Gemeinderat eine Begehung der sanierungsbedürftigen Straßen und Wege stattfinden soll. Diese soll am Samstag, 28.03.2015 ab 14.00 Uhr stattfinden.

Gemeinde Schopfloch Landkreis Freudenstadt

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 30.11.2006

Aufgrund

- den §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- den §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1, § 10 und § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- den §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

- und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Schopfloch zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 03.11.1998 / 10.11.1998 hat der Gemeinderat am 29.01.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Schopfloch ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen. Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung."

Artikel 2

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Schopfloch haftet unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz und der Bestimmungen des Gesetzes über die Umwelthaftung für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit."

Artikel 3

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ Bodenaushub

ab dem 01.02.2015 6,35 Euro

ab dem 01.01.2016 6,70 Euro.

Angefangene m³ werden abgerundet."

Artikel 4

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenschuld wird bei Kleinmengen bis 10 m³ mit der Anlieferung fällig und ist bei der Gemeindekasse Schopfloch zu entrichten."

Artikel 5

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Ziffer 2 KrWG und § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.

(wird neu eingefügt)

entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde Schopfloch angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst."

§ 13 Absatz 2 Nr. 2: wird gestrichen.

§ 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Geldbuße bis zu 100.000 €."

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schopfloch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Schopfloch unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schopfloch, den 30.01.2015

Ausgefertigt:

gez.

Klaas Klaassen

Bürgermeister

Gemeinde Schopfloch
Landkreis Freudenstadt

Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie in der Gemeinde Schopfloch vom 29.01.2015

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 30.11.2006 hat der Gemeinderat am 29.01.2015 folgende Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie „Bräunleshalde" der Gemeinde Schopfloch beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Aufsicht

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Bodenaushubdeponie in der Gemeinde Schopfloch, insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

(2) Die Benutzer der Bodenaushubdeponie haben den Anordnungen der Gemeinde Schopfloch, insbesondere den mit dem Betrieb der Deponie Beauftragten Folge zu leisten.

(3) Die Benutzer der Bodenaushubdeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung von Entsorgungsanlagen Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Bodenaushubdeponie.

§ 2 Anlieferung

(1) Auf der Bodenaushubdeponie darf ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben, welcher aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann, abgelagert werden. Es handelt sich hierbei um natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist (§ 1 Abs. 2 der Satzung). Als weitere Voraussetzung muss der Bodenaushub im Gemeindegebiet angefallen sein.

(2) Die Bodenaushubdeponie ist grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramts erlaubt.

(3) Für die Anlieferung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Bei Anlieferung von größeren Mengen Bodenaushub ist das Bürgermeisteramt spätestens am Vortag bis 12:00 Uhr zu verständigen.

b) Generell ist es zur Anlieferung erforderlich, den Schlüssel für das Betriebsgelände der Erddeponie beim Bürgermeisteramt oder beim Bauhof abzuholen. Vorherige Anmeldung ist erwünscht.

c) Jeder Nutzer hat nach erfolgter Anlieferung den Schlüssel an das Bürgermei teramt bzw. den Bauhof zurückzugeben und die Gebührenschuld bei der Gemeindekasse zu begleichen. Wer dieser Pflicht nicht unaufgefordert nachkommt, oder auf Wunsch, erfolgt eine Gebührenfestsetzung durch Bescheid. Grundsätzlich ist der Gemeindekasse folgendes mitzuteilen:
- Tag der Lieferung,
- Name und Anschrift des Auftraggebers (Gebührenschuldner),
- Herkunft des Auffüllmaterials (Anfallstelle/Bauvorhaben),
- Name des Anlieferers/Transporteurs,
- amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
- Zahl der Lkw-Ladungen für den jeweiligen Liefertag,
- ungefähre Menge des Auffüllmaterials in m^3,

d) Für diese Angaben werden beim Bürgermeisteramt Vordrucke bereitgehalten.

(4) Die Bodenaushubdeponie darf nur wie folgt angefahren werden:
montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

(5) Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zur Bodenaushubdeponie. Eltern haften für ihre Kinder.

(6) Der Aufenthalt der Lieferfahrzeuge und der Begleitpersonen ist nur solange zulässig, als er zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.

(7) Die Ablagerung des Erdaushubmaterials darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.

(8) Den Anweisungen der Aufsichtsperson oder anderen Beauftragten der Gemeinde Schopfloch ist Folge zu leisten.

§ 3 Verkehrswege/Fahrverhalten auf dem Deponiegelände

(1) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege sind innerhalb der Umzäunung der Deponie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

(2) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden ggf. durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

(3) Die Zu- und Abfahrtswege sind beschränkt-öffentliche Wege und dienen neben der Erschließungsfunktion der Deponie der Land- und Forstwirtschaft als Erschließungswege.

§ 4 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

(1) Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Bodenaushub beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.

(2) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Bezüglich der öffentlichen Straßen und Wege gilt § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(3) Kann durch die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Bodenaushubdeponie zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen die Gemeinde Schopfloch erhoben werden.

§ 5 Abladen

(1) Bestehen Zweifel darüber, ob der angelieferte Bodenaushub zur Beseitigung zugelassen ist, kann seine Annahme durch das Betriebspersonal verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub handelt.

(2) Fahrzeuge sind beim Abladen zu sichern.

§ 6 Zurücknahmepflicht

Werden Materialien angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Materialien zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Deponie zu verlassen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Benutzer/Anlieferer zu ersetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 der Satzung).

§ 7 Haftung

(1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Deponiepersonals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Bodenaushub entstehen, haften der jeweilige Benutzer bzw. Anlieferer und derjenige, für den Bodenaushub abgelagert wird (Auftraggeber), als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Bodenaushubdeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.

(2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Deponiebetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Annahme des Bodenaushubs auf der jeweiligen Deponie oder auf Schadenersatz zu.

(3) Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

(1) Diese Benutzungsordnung wird öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme im vollen Wortlaut auf der Bodenaushubdeponie „Bräunleshalde" der Gemeinde Schopfloch aus.

(2) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 03.04.2003 außer Kraft.

Schopfloch, den 30.01.2015

gez.
Klaas Klaassen
Bürgermeister

Müllecke

Abfuhr der blauen Papiertonne

Die nächste Abfuhr der Papiertonne findet am **Montag, 9. Februar 2015**, statt.

Wissen was läuft.

Schopfloch

Freiwillige Feuerwehr

Übung Einsatzabteilung Schopfloch

Die nächste Übung der Einsatzabteilung Schopfloch findet am **Freitag, dem 6. Februar 2015,** um **19:30 Uhr** im Feuerwehrhaus Schopfloch statt.

Gunter Bauer
Kdt. FF Schopfloch

Übung Jugendfeuerwehr Schopfloch

Die nächste Übung der Jugendfeuerwehr Schopfloch findet am **Montag, dem 9. Februar 2015,** um **18:30 Uhr** im Feuerwehrhaus Schopfloch statt.

Zu der Übung sind auch Neulinge ab 10 Jahren herzlich willkommen.

Andreas Nagel
Jugendwart

Oberiflingen

Sprechstunde des Ortsvorstehers

Die nächste Sprechstunde findet am **Mittwoch, 11.02.2015**, in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr im Rathaus Oberiflingen statt.

Unteriflingen

Sprechstunde des Ortsvorstehers

Die nächste Sprechstunde findet am **Montag, 09.02.2015**, in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr im Rathaus Unteriflingen statt.

Von anderen Behörden und Ämtern

Landratsamt Freudenstadt

Eventmobil des Landkreises Freudenstadt findet großen Anklang

Das erste Einsatzjahr des Eventmobils – ein Projekt, das von der Polizei Freudenstadt und der Diakonischen Bezirksstelle Freudenstadt initiiert wurde - war dank großer Nachfrage sehr erfolgreich. Viele Vereine und Schulen des Landkreises Freudenstadt nutzten das Eventmobil im vergangenen Jahr für ihre Feste und Veranstaltungen.

Die Spielgeräte des Anhängers stießen bei den Jugendlichen auf großes Interesse. Besonders begeistert waren die Jugendlichen von den Tackle Balls. Auch der Hau-den-Lukas bereitete ihnen Freude und forderte zum Kräftemessen heraus, so die Rückmeldungen der Ausleiher.

Das Eventmobil ist ein Anhänger mit verschiedenen Spielgeräten für Jugendliche, der der Prävention alkoholbedingter Jugendgewalt dient. Es ist ausgestattet mit acht Tackle-Bällen, einem Hau-den-Lukas sowie zwei Laufenden-A´s. Vereine und Schulen können das Eventmobil für ihre Veranstaltungen entleihen.

Die Nutzungsgebühr beträgt für den ersten Einsatztag 50 Euro und für jeden weiteren 25 Euro.

Wer das Eventmobil in diesem Jahr nutzen möchte, kann **bis 15. Februar 2015** einen Antrag beim Kreisjugendring Freudenstadt e. V. stellen. Anträge, die später eingehen, werden nachrangig berücksichtigt. Weitere Informationen sowie das Antragsformular sind erhältlich beim Kreisjugendring Freudenstadt e. V. unter 0151 57229531, per Mail an eventmobil@kjr-fds.de, oder online unter www.kjr-fds.de (über den Button „Ausleihpool").

Heckenpflege

Der Landschaftserhaltungsverband (LEV) und das Landwirtschaftsamt des Landeskreise führen am **Freitag, 20. Februar 2015, um 13.30 Uhr in Lombach** eine Praxisschulung „Heckenpflege" durch.

Eingeladen sind Landwirte, bei denen Hecken und Feldgehölze betrieblich ein Thema sind. Die Schulung beginnt im Rathaus Lombach (neben der Kirche). Dort werden naturschutzfachliche Grundlagen erläutert, ebenso in welchen Fällen Landwirte eine Pflege in Eigenregie oder durch einen Dritten gefördert bekommen können. Mit Unterstützung der Kreisforstverwaltung und eines Dienstleisters wird anschließend eine fachgerechte Heckenpflege und ein „auf den Stock setzen" am Beispiel gezeigt. Weitere Infos beim LEV, Telefon: 07451/907-5480.

Die eigenen vier Wände

Mit der Landeswohnraumförderung den Traum vom Eigenheim verwirklichen

Das Land Baden-Württemberg fördert im Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/2016 mit zinsverbilligten Darlehen Familien auf ihrem Weg in die ersten „eigenen vier Wände".

Wer sich überlegt, ob er neu bauen, etwas Gebrauchtes kaufen oder gar an etwas Bestehendes anbauen oder erweitern soll, der kann sich vorab von der Wohnraumförderungsstelle des Landkreises Freudenstadt beraten lassen.

Grundvoraussetzungen der Landeswohnraumförderung sind, dass mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt oder eine Schwerbehinderung vorliegt, eine festgelegte Einkommensgrenze nicht überschritten wird und die Belastung tragbar ist.

Wer ein Eigenheim plant, aber noch keine Kinder hat, hat die Möglichkeit, ein Kapitalmarktdarlehen, das sogenannte Optionsdarlehen, bei der L-Bank aufzunehmen. Hierbei werden Kinder, die innerhalb von sechs Jahren nach Abschluss des Darlehens hinzukommen, durch eine Zinsverbilligung berücksichtigt. Auch schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnbedürfnissen, die Wohnraum bauen, erwerben, ändern oder erweitern wollen, gehören zur Zielgruppe. Eine zusätzliche Förderung kann man erhalten, wenn man in einen höheren energetischen Standard investiert.

Anträge auf Eigentumsförderung nimmt die Wohnraumförderstelle beim Landratsamt Freudenstadt entgegen. Wichtig ist, dass der Antrag vor Baubeginn oder vor Abschluss eines Kaufvertrages gestellt wird.

Der Bau oder Erwerb von Mietwohnungen zur Schaffung von preiswertem und nachhaltigem Wohnraum wird im Landkreis Freudenstadt in den Großen Kreisstädten Freudenstadt und Horb am Neckar gefördert. Daneben unterstützt das Land auch die Modernisierung durch energetische Sanierung und barrierereduzierende Maßnahmen bereits bestehender Mietwohnungen.

Informationen, Auskünfte und Antragsunterlagen gibt es bei der Wohnraumförderungsstelle des Landratsamts Freudenstadt, Tanja Kaupp unter der Telefonnummer 07441 920-1906. Die aktuellen Konditionen des Programms stehen im Internet unter: www.l-bank.de zur Verfügung.

Information zum jährlichen Hecken- und Baumschnitt

Schutz von Vögeln und Kleinlebewesen

Kreis Freudenstadt. Um die Lebensräume der Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie die der Kleinlebewesen zu schützen und zu erhalten, gilt eine zeitliche Befristung zur Durchführung des jährlichen Hecken- und Baumschnittes. In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März können Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche, Schilf- und Röhrichtbestände geschnitten oder gefällt werden. Eingriffe dieser Art dürfen ab dem 1. März nicht mehr vorgenommen werden und würden dann gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstoßen. Ausnahmegenehmigungen dürfen von der Naturschutzbehörde beim Landratsamt nicht mehr erteilt werden.

Von dieser Regel sind ausgenommen: forstwirtschaftliche Arbeiten, Form- und Pflegeschnitte an Bäumen und Hecken, Obstbäumen, Beeren- und Ziersträuchern, bei denen der jährliche Zuwachs zurückgeschnitten wird. Ebenfalls Gehölzrückschnitte zur Freihaltung von Straßen und Gehwegen. Für Bäume auf „gärtnerisch genutzten Grünflächen" gelten ganzjährig andere Regelungen. Informationen und ein Merkblatt hierzu gibt es bei der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt.

Pflegevorhaben in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, bei Naturdenkmalen oder in geschützten Heckenbiotopen müssen grundsätzlich immer vorab mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen oder Wegerändern abzubrennen, ist generell nicht erlaubt, da das Abflämmen bei Kleinlebewesen und Pflanzen zu langfristigen Schädigungen führt.

Weitere Informationen gibt es beim Landratsamt Freudenstadt, Naturschutzbehörde, Telefon: 07441 920-5034; -5033 oder -5035.

Ende des amtlichen Teils

Kirchliche Nachrichten

Evang. Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen

Pfarrer Cornelius Kuttler

Talstr. 4, 72296 Schopfloch-Oberiflinge

Tel. 07443/6251, Fax 07443/6205

www.oberiflingen-evangelisch.de

pfarramt.oberiflingen@elkw.de